



Brüssel, den 7. Juni 2019
(OR. en, it, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0105(COD)

9313/19
ADD 1 REV 2

CODEC 1080
ENFOPOL 245
JAI 521
EF 194

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung Italiens

Italien befürwortet das Ziel des Richtlinienentwurfs über die Nutzung von Finanzinformationen für die Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, aber auch in Bezug auf andere schwere Straftaten.

Obwohl einige unserer Bemerkungen in die endgültige Fassung übernommen wurden und in den Erwägungsgründen darauf hingewiesen wird, dass bei der Umsetzung des Rechtsakts die Art, die Aufgaben und die Befugnisse, die nach dem nationalen Recht gelten, berücksichtigt werden müssen, bekundet Italien erneut seine Bedenken hinsichtlich der Schaffung spezieller Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten.

Während der gesamten Verhandlungen hat Italien deutlich gemacht, dass es einer größeren Flexibilität bei der Umsetzung der Richtlinie den Vorzug gibt.

Erklärung Deutschlands

Deutschland unterstützt grundsätzlich das Ziel des Richtlinienentwurfs, den Informationszugang von Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs) sowie Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern, die Kooperation zwischen den jeweils zuständigen Stellen zu intensivieren und insgesamt Finanzermittlungen zu stärken. Deutschland hat jedoch erhebliche Vorbehalte gegen einzelne Regelungen des Kompromisstextes, insbesondere gegen die Definition von Strafverfolgungsinformationen in Artikel 2 (6) sowie gegen Artikel 9, 10 und Erwägungsgrund 22, die nicht Bestandteil des am 21. November 2018 beschlossenen Mandats des Rates für die Verhandlungen im Trilog waren. Der vorliegende Kompromisstext hat aus deutscher Sicht erhebliche Verschlechterungen gegenüber dem Mandat des Rates, teilweise auch gegenüber dem Vorschlag der EU-Kommission mit sich gebracht.

Für Deutschland ist es ein besonderes Anliegen, dass es zu keiner Umgehung von Voraussetzungen für die Datenerhebung einzelner Stellen kommen kann. Dies ist nun jedoch zu befürchten, da die Definition von „law enforcement information“ in Artikel 2 (6) ii) sich auch auf Daten und Informationen erstreckt, welche sich die angefragte Behörde erst noch beschaffen müsste. Dabei bleibt es nach dem Wortlaut des Richtlinienentwurfs allerdings unbeachtlich, ob die anfragende Stelle diese Daten selbst unmittelbar erheben dürfte.

Artikel 9 enthält eine Regelung zum unionsweiten Informationsaustausch zwischen FIUs, die nicht im Einklang mit der EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2015/849], insbesondere mit deren Artikel 32 und 53, steht. Der Rechtsdienst des Rates hatte sich bereits in einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission kritisch zu Widersprüchen des Artikels 9 mit der EU-Geldwäscherichtlinie geäußert (Stellungnahme vom 12. Oktober 2018, 13100/18). Die nun vorliegende Regelung des Artikels 9 beseitigt diese Widersprüche nicht. Sie stellt konkrete Anforderungen an einen Informationsaustausch durch die FIUs auf, der außerhalb ihres unionsrechtlich definierten Aufgabenbereichs liegt, und greift damit in die Freiheit der Mitgliedstaaten ein, die jeweils nationale FIU im Einklang mit deren Rechtsordnung auszugestalten. Die Regelung sieht zudem konkrete Anforderung zum Austausch von Informationen mit Bezug zu Terrorismus oder mit Bezug zum organisierten Verbrechen vor, ohne dass das Unionsrecht mit der EU-Geldwäscherichtlinie oder dem vorliegenden Richtlinienentwurf diese Begriffe näher eingrenzen, die Zuständigkeit der FIUs für die Bekämpfung dieser Straftaten begründen oder den Informationsaustausch von anderen Instrumenten des polizeilichen und justiziellen Informationsaustausch abgrenzen.

Artikel 10 sieht den Austausch von Daten zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten vor, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 3 Absatz 2 benannt werden. Artikel 3 Absatz 2 räumt den Mitgliedstaaten dabei ein weites Ermessen zur Auswahl dieser Behörden ein, die ggf. auch dezentral auf regionaler Ebene bestimmt werden und sehr unterschiedliche Aufgaben haben können, und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Notifikation der Behörden innerhalb von vier Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist. Artikel 10 verlangt demgegenüber, dass die Mitgliedstaaten bereits innerhalb der Umsetzungsfrist einen unionsweiten Austausch zwischen diesen von den Mitgliedstaaten erst zu benennenden Behörden vorsehen. Damit müssten die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch in dem sensiblen Bereich der Finanzinformationen rechtsverbindlich umsetzen, bei dem sie wesentliche Entscheidungen der (künftigen) Ermessensausübung durch andere Mitgliedstaaten überlassen.

Erwägungsgrund 22 weicht durch die konkrete Benennung der Einrichtung einer „EU-FIU“ als Beispiel für einen "coordination and support mechanism" von dem in Artikel 65 der EU-Geldwäscherichtlinie formulierten und noch nicht abgearbeiteten Prüfungsauftrag ab.

Darüber hinaus erscheinen die spezifischen Datenschutzbestimmungen des Kompromisstextes in systematischer Hinsicht nicht stimmig, soweit neben der Richtlinie (EU) 2016/680 auch die Verordnung (EU) 2016/679 anwendbar sein soll.

Die vorstehend skizzierten Defizite erschweren es den Mitgliedstaaten erheblich, eine vollständige, korrekte und insbesondere rechtssichere Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu gewährleisten. Deutschland erhebt daher Vorbehalte und kann dem vorliegenden Kompromisstext zum Richtlinienentwurf nicht zustimmen.
